



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.



KWF-Ausschreibung »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben«

gemäß IWB|EFRE¹ 2014-2020
im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieser KWF-Ausschreibung ist die Förderung von innovativen, technologieorientierten oder wissensbasierten Gründungsvorhaben mit wirtschaftlichen Erfolgsaussichten für den Standort Kärnten. Damit soll die Positionierung und Entwicklung Kärntens als attraktiver Innovationsraum gestärkt werden. Das Gründungsklima und die -bereitschaft an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen sollen mit dieser KWF-Ausschreibung positiv beeinflusst werden, indem unternehmerische Ambitionen im Frühstadium (Vorgründungsphase) unterstützt werden. Der Prozess der Ausreifung einer Geschäftsidee zu einem vollständigen Business Plan, die damit verbundene Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie die zielgerichtete Vorbereitung einer Unternehmensgründung sind Inhalt dieser Förderungsmaßnahme.

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds startet mit 01.02.2022 die KWF-Ausschreibung »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben« (UiG 2022). **Die Ausschreibung beginnt am 01.02.2022 und endet am 31.03.2022 (12:00 Uhr).**

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt und daher werden die Projekte von einer Jury gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen sowie den Zielsetzungen der KWF-Ausschreibung gereiht. Weiters können jene Projekte, die sich überwiegend mit dem Thema Digitalisierung befassen, mit einem »Digitalisierungsbonus« unterstützt werden. Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden ebenfalls verstärkt unterstützt².

¹ EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Der EFRE zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern. Die Ziele des EFRE 2014-2020 sind »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und »Europäische Territoriale Zusammenarbeit«. Die EU Förderungen in diesen beiden Zielen werden in Operationellen Programmen festgelegt.

² KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

**Kärntner
Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014-2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Die KWF-Ausschreibung setzt die Maßnahme »Mo8 Unterstützung wissensintensiver Gründungen« des EFRE-Programms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020« um.





1.	Wer wird gefördert?.....	4
1.1.	Förderungswerber	4
1.2.	Gründungsbereite Person	4
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen Förderungswerber	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1.	Förderbare Kosten.....	5
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung.....	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	7
5.1.	Förderungsberatung	7
5.2.	Förderungsantrag.....	7
5.3.	Förderungsabwicklung.....	7
5.4.	Förderungsprüfung	8
5.5.	Förderungsentscheidung	8
5.6.	Förderungs-Screening	8
5.7.	Pflichten des Förderungswerbers	9
5.8.	Förderungsabrechnung	9
5.9.	Auszahlung.....	9
6.	Allgemeines	10
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.2.	Laufzeit.....	10

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Förderungswerber können eine Universität, eine Fachhochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sein. Antragsteller ist somit ausschließlich der Förderungswerber und nicht die gründungsbereite Person.

1.2. Gründungsbereite Person

- a Als gründungsbereite Person gelten Privatpersonen, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule betreiben oder abgeschlossen haben bzw. über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und nicht selbstständig erwerbstätig sind. Die gründungsbereite Person wird während der Projektlaufzeit (längstens neun Monate) beim Förderungswerber angestellt.
- b Bereits selbstständig erwerbstätige Personen können an der KWF-Ausschreibung nicht teilnehmen.
- c Die gründungsbereite Person muss Know-how-Träger sein und damit wesentlich zur Entstehung und Entwicklung der Geschäftsidee beitragen beziehungsweise beigetragen haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Förderbare Projekte sind die Gesamtheit von innovativen, technologieorientierten bzw. wissensbasierten Gründungsvorhaben, die von einem Förderungswerber inhaltlich vertiefend bzw. in komplementären Fachgebieten (z.B. Markt, Organisation, Recht, Technik, Forschung) und administrativ während der Projektlaufzeit betreut werden.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Die förderbaren Kosten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Förderungswerber mindestens EUR 50.000,00 betragen.
- c Der Projektdurchführungszeitraum des UiG 2022 ist aufgrund der auslaufenden EU-Förderperiode 2014-2021 mit 31.03.2023 begrenzt.
- d Die Gründung des Unternehmens und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit dürfen bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein.
- e Der Unterstützungszeitraum für die gründungsbereite Person beträgt längstens neun Monate und ist an das erfolgreiche Absolvieren des »UiG Screenings« (siehe dazu Kapitel 5.6) geknüpft.
- f Die gründungsbereite Person wendet ihre Arbeitszeit überwiegend für das Projekt auf.
- g Die gründungsbereite Person hat nach erfolgter Antragstellung durch den Förderungswerber an einem eintägigen »UiG-

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten³

- a Personalkosten der gründungsbereiten Person
- b Pauschalierte Gemeinkosten
- c Externe Dienstleistungen:
 - Kosten für externe Beratungsleistungen (z.B. Recht, Patente, Steuern, erweiterte inhaltliche | fachliche Betreuung);
 - Kosten für Mentoring im Projekt (marktwirtschaftliche | fachliche | persönlichkeitsbildende Begleitung);
 - »Digitalisierungsbonus« (gemäß Jury-Entscheidung): Kosten für IT-nahe Beratungen (z.B. Gestaltungs- | Funktionsmöglichkeiten für App bzw. Homepage, etc.).

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B. Bund, EU etc.) angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen bzw. gemäß den NFFR als nicht förderbare Kosten gelten
- d Kosten innerhalb der Projektlaufzeit, die mehr als drei Monate nach einer allfälligen Unternehmensgründung des einzelnen Gründungsvorhabens anfallen
- e Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,00 (netto)
- f Bar bezahlte Kosten über EUR 5.000,00 (netto)
- g Kosten für Mentoring- bzw. Beratungsleistungen dürfen einen Tagsatz in Höhe von EUR 1.400,00 nicht überschreiten
- h Materialkosten (z.B. Erstellung Prototyp)
- i Externe Dienstleistungen, deren Leistungsinhalt in der Erstellung von z.B. Homepage, Verträgen, Patenteinreichungen besteht

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100% der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte.

³ NFFR 2014-2020 »Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich. Regeln: https://www.efre.gv.at/fileadmin/user_upload/2019-10-07_NFFR_2014-2020_V3_clean.pdf

- a Personalkosten der gründungsbereiten Person für die Dauer von maximal neun Monaten. Die Angemessenheit⁴ ist nachzuweisen.
- b Gemeinkosten in Höhe von maximal 15% der Summe der förderbaren Personalkosten pro Gründungsvorhaben. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass das Gründungsvorhaben an die technischen | organisatorischen Kompetenzen in der Forschungseinrichtung angebunden ist, beispielhaft Arbeitsplatz an einem technischen Institut, Einbindung einer inhaltlichen | administrativen Betreuung
- c Externe Beratungsleistungen sind mit maximal EUR 5.500,00 pro Gründungsvorhaben begrenzt (inkludiert einen Anteil für Leistungen, welche iZm einem »Expert Coach« entstehen können; siehe Kapitel 5.3).
- d Mentoringkosten sind mit maximal EUR 3.000,00 pro Gründungsvorhaben begrenzt.
- e »Digitalisierungsbonus« mit maximal EUR 5.000,00 pro Gründungsvorhaben für externe Beratungsleistungen, sofern der Schwerpunkt des Gründungsvorhabens den Bereich »Digitalisierung« abdeckt. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung dieses Bonus erfolgt durch die Jury.
- f Sofern die gründungsbereite Person während ihres jeweiligen Projektdurchführungszeitraumes ein Unternehmen gründet, unterliegen die Unterstützungsleistungen (externe Beratungsleistungen) des Förderungswerbers für das jeweilige Gründungsvorhaben ab dem Gründungszeitpunkt dem EU-Beihilfenrecht. Demnach hat der Förderungswerber die EU-rechtlichen Grundlagen der De-minimis Verordnung anzuwenden (De-minimis-Übertragung).

Bei Gründungsteams gilt Punkt 4.2.a. jeweils für die einzelne gründungsbereite Person. Ein Gründungsteam kann maximal aus zwei Personen bestehen.

Die unter Punkt 4.2.b. genannten Gemeinkosten werden als Pauschalsatz der gesamten förderbaren Personalkosten berechnet und stehen dem Förderungswerber für die Abwicklung dieser KWF-Ausschreibung und für die Betreuung der gründungsbereiten Person zur Verfügung.

4.3. Subsidiarität⁵ | Kumulierung⁶

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

⁴ Siehe NFFR 2014-2020, Art. 7 »Personalkosten«

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber und die gründungsbereite Person hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung des Projekts bzw. Gründungsvorhabens.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

- a Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn, innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung, 01.02.2022 bis 31.03.2022 (12:00 Uhr), beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.
- b Der Förderungsantrag muss alle vom Förderungswerber voraussichtlich begleiteten Gründungsvorhaben umfassen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag pro Gründungsvorhaben beizufügen⁷:
 - Angaben über die gründungsbereite Person (»Ausbildungsblatt«)
 - Vereinbarung zur Begleitung des Projekts und Verpflichtungserklärung der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH und der gründungsbereiten Person (»Kooperationsvereinbarung & Verpflichtungserklärung«)
 - Beschreibung des Gründungsvorhabens (»Ideenpapier«) mit folgenden Abschnitten:
 - Executive Summary,
 - Geschäftsidee,
 - Markt und Wettbewerbssituation,
 - Unternehmensplanung,
 - Relevanz für den Standort Kärnten,
 - persönliche Motivation.
- c Darstellung der Projektkosten⁸:
 - »Kostenkalkulation-Einzelprojekt« (pro Gründungsvorhaben zu befüllen) und
 - »Kostenkalkulation-Gesamtprojekt« (alle Gründungsvorhaben sind hier anzuführen)
- d Der Förderungswerber hat bei Antragstellung pro Gründungsvorhaben einen zuständigen Projektleiter zu nennen (Vorlage »Kostenkalkulation-Einzelprojekt«).

5.3. Förderungsabwicklung

Der Förderungswerber hat sicherzustellen, dass die Mindestvoraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllt und eine ausschreibungskonforme Abwicklung sichergestellt wird.

⁷ Dokumentenvorlagen zum »Ausbildungsblatt«, zur »Kooperationsvereinbarung«, zur »Projektkalkulation« und dem »Ideenpapier« können unter <https://www.kwf.at/foerderungen/kwf-ausschreibung-umsetzung-innovativer-gruendungsvorhaben/> heruntergeladen werden.

⁸ Siehe <https://www.kwf.at/foerderungen/kwf-ausschreibung-umsetzung-innovativer-gruendungsvorhaben/>

- a Der Förderungswerber stellt der gründungsbereiten Person bei Bedarf Arbeitsplätze kostenfrei für die Dauer des Projektdurchführungszeitraumes zur Verfügung und übernimmt die inhaltlich vertiefende bzw. komplementäre und administrative Betreuung der Gründungsvorhaben.
- b Die gründungsbereite Person soll eine wissenschaftliche Beratung eines regionalen Leitbetriebes als sogenannter »Expert Coach« hinzuziehen. Sie soll Kooperationspotentiale mit Unternehmen bzw. die Relevanz für den Standort Kärnten in Bezug auf ihr Gründungsvorhaben darstellen können.
- c Regelungen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum (IPR) haben zwischen dem Förderungswerber und der gründungsbereiten Person zu erfolgen.

5.4. Förderungsprüfung

- a Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und KWF-Ausschreibungen.
- b Da das Förderungsbudget und damit die Anzahl der förderbaren Projekte begrenzt sind, unterliegen die eingereichten individuellen Gründungsvorhaben einem Wettbewerb. Die Beurteilung und Reihung der Gründungsvorhaben sowie die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderungsmaßnahme »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben« obliegt einer Experten-Jury, welche zusätzlich die Ergebnisse aus dem »Entrepreneur-Assessment« berücksichtigt.
- c Das Gründungsvorhaben muss der Jury im Zuge eines »Pitch⁹« persönlich vorgestellt werden.

5.5. Förderungsentscheidung

5.5.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.5.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.5.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung | dem KWF Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart oder lt. Ausschreibung bestehende gestrichen bzw. adaptiert werden.

5.6. Förderungs-Screening

In weiterer Folge wird im Zuge des UiG-Screenings, welches nach ca. fünf Monaten ab Beginn des Angestelltenverhältnisses stattfindet, der Fortschritt der jeweiligen Gründungsvorhaben von Experten gesamtheitlich beurteilt. Diese Beurteilung ist ausschlaggebend für die

⁹ Ein Pitch ist die kurze und prägnante Präsentation einer Geschäftsidee gegenüber Investoren bzw. der Förderungseinrichtung.

weitere Unterstützung der Gründungsvorhaben durch den Förderungswerber und den KWF. Fällt die Beurteilung negativ aus, scheidet das Gründungsvorhaben nach sechs Monaten aus dem Unterstützungspaket im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung aus. Eine positive Bewertung ist für die Fortführung unabdingbare Voraussetzung.

5.7. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

5.7.1.

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigefügt sein;

5.7.2.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, durch Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

5.7.3.

die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

5.7.4.

bei allgemeinem öffentlichem, wirtschaftlichem Interesse, die im Zuge der Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungswerbers und des Konsulenten dem KWF zur Nutzung zu überlassen.

5.8. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sollen dem KWF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot sowie in der Ausschreibung festgelegten Förderungs- | Mindestvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.9. Auszahlung

5.9.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungs- | Mindestvoraussetzungen gemäß Förderungsanbot und Ausschreibung erfüllt sind
- c die Schlussabrechnung für das Projekt fristgerecht vorgelegt wurde und
- d die Schlussabrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.



5.9.2.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Projektvorhabens sofern die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.9.1. erfüllt wurden.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten KWF-Programme | KWF-Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹⁰ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese KWF-Ausschreibung beginnt mit 01.02.2022 und endet am 31.03.2022 (12:00 Uhr). Förderungsanträge müssen daher spätestens am 31.03.2022 (12:00 Uhr) beim KWF eingelangt sein.

¹⁰ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.